

12/SN-448/ME

HOCHSCHÜLERSCHAFT

VETERINÄRMEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT

A - 1030 Wien
Linke Bahngasse 11
Telefon: 0222-7157439
Telefax: 0222-715743911

PRÄSIDIUM
DES NATIONALRATES

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

BUNDTAG GEBETZENTWURF	
Zi.	16 - GE/19 1994
Datum:	18. MRZ. 1994
Verollt:	24. März 1994

Wien, 17.3.94

H. Lamminger

Betreff: Stellungnahme - Entwurf - Novellierung StudFG 92

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf d. Novellierung des StudFG 92.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Schlechter Josef
Josef Schlederer
Vorsitzender HVU



Alexander Tritthart
Alexander Tritthart
Sozialreferent HVU

Beilage: 25 Ausfertigungen

HOCHSCHÜLERSCHAFT**VETERINÄRMEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT**

A - 1030 Wien
Linke Bahngasse 11
Telefon: 0222-7157439
Telefax: 0222-715743911

**Stellungnahme des Hauptausschusses der Hochschülerschaft
a.d.Veterinärmedizinischen Universität Wien,
zum Entwurf der Novellierung des StudFG 92**

1. zu § Abs.2

Durch die derzeitige Regelung sind ausländische Studierende, die ohne ihre Eltern mindestens fünf Jahre in Österreich waren, und zwar eine vergleichbare aber keine ausdrücklich österreichische Reifeprüfung abgelegt haben, eklatant benachteiligt. Ebenfalls benachteiligt sind jene Studierende, deren Eltern zwar schon mehr als fünf Jahre in Österreich lebten und zur Gänze hier einkommensteuerpflichtig waren, die selbst jedoch in diesem Zeitraum nicht oder nicht ausschließlich in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

§ 4 Abs.2 soll lauten

"(2) Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer in § 3 genannten Einrichtung

1. entweder alleine oder ihre Eltern oder gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

2. selbst oder ihre Eltern in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und

3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllt."

2. zu § 6

Prinzipiell sind wir damit einverstanden, daß ein abgeschlossenes Auslandsstudium den Anspruch auf Studienbeihilfe ausschließt (Ausnahme: Doktoratsstudium), allerdings nur dann, wenn dieser ausländische Studienabschluß auch zur Gänze in Österreich als solcher anerkannt wird.

§ 6 soll lauten

"§ 6. Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

1. sozial bedürftig ist (§§7 bis 12),

2. noch kein Studium und noch keine andere gleichwertige in Österreich anerkannte Ausbildung absolviert hat (§§ 13 bis 15),

3. einen günstigen Studienerfolg nachweist (§§ 16 bis 25) und

4. das Studium, für das die Studienbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat."

3. zu § 8

Durch die Tatsache, daß für viele Studierende die Höchststudienbeihilfe 30.600 S beträgt und bei vielen Studierenden zumutbare Unterhaltsleistungen die tatsächlich ausbezahlte Studienbeihilfe noch weiter vermindern, sind die Betroffenen meist gezwungen, neben dem Studium zu arbeiten. Viele Studierende wählen dazu die Möglichkeit einer Ferialarbeit, um so während der Vorlesungszeit das Studium gewissenhaft zu betreiben. Da der Arbeitsmarkt keine Rücksicht auf die Regelungen des StudFG nimmt, sind Studienbeihilfenbezieher, die ausschließlich während der Hauptferien mehr als halbbeschäftigt sein dürfen und weiters den Freibetrag für Ferialarbeit nur für Tätigkeiten in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen können, gegenüber anderen Studierenden kraß benachteiligt. Wir schlagen deshalb folgende Neuformulierung für den Abs.4 inklusive einer neu hinzuzufügenden Z.5 vor:

§ 8 Abs.4 und 5 sollen lauten

"(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 60.000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

1. Einkünfte des Studierenden als höchstens halbbeschäftigter Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
2. Entschädigungen gemäß § 13 Abs.5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr.309;
3. Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent;
4. Einkünfte von Schülern und Studenten aus Ferialtätigkeit; darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Ferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Ferien (Februar, Juli, August, u.September) durchgeführt werden.
5. Einkünfte von Schülern und Studenten aus im Studienplan vorgesehenen Praktika.

4. zu § 11 Abs.3

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es neben den bisher angeführten Gründen auch durch andere Umstände zu erheblichen und längerfristigen Einkommensverminderungen kommen kann. Als Beispiele seien hier angeführt, daß es nicht nur durch Konkurs sondern auch durch einen Ausgleich zu erheblichen Einkommenseinbußen kommen kann, weiters ist jedoch der Fall der Arbeitslosigkeit aufgezählt, nicht jedoch der Fall des erzwungenen Arbeitsplatzwechsels von älteren Berufstätigen, die auf Grund ihres Alters gezwungen werden, einen finanziell weniger attraktiven Arbeitsplatz anzunehmen. Um auch sonstige Verminderungsgründe im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit abzudecken, schlagen wir eine demonstrative Aufzählung vor.

§ 11 Abs.3 soll lauten

"(3) Das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde erhebliche Verminderung erfährt durch eine schwere Erkrankung; die Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit,

Unfall oder Erreichen der Altersgrenze; Konkurs oder Ausgleich; Arbeitslosigkeit oder Bezug des Karenzurlaubsgelds; Einschränkung der Berufstätigkeit aus den in Abs.5 genannten Gründen oder jeden anderen Umstand, der zu einer Einkommensverminderung führt.

5. zu § 11 Abs.5

Derzeit hat die Aufgabe der Berufstätigkeit vor dem ersten Bezug der Studienbeihilfe zu erfolgen, de facto also vor Beginn des Semesters der Antragstellung. Dies bedeutet, die Berufstätigkeit aufzugeben, obwohl die Gewißheit nicht bestehen kann, daß in Hinkunft der Lebensunterhalt aus den Mitteln der Studienförderung bestritten wird, denn es kann ja auch passieren, daß der/dem Studierenden keine Studienbeihilfe zugesprochen wird. Auch muß der/die Studierende in der Bearbeitungsphase seinen Lebensunterhalt bestreiten, und diese Bearbeitungsphase darf drei Monate dauern.

§ 11 Abs.5 soll lauten

"(5) Die Einkünfte von Studierenden und ihren Ehegatten ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen, wenn diese ihre Einkünfte bis längstens zum Ende der in § 39 Abs.2 genannten Fristen aufgegeben haben zur

1. Aufnahme des Studiums oder
2. Intensivierung des Studiums oder
3. Erlangung der Aufnahmuvoraussetzungen für ein Studium."

6. zu § 14

Das Anfügen eines neuen Abs.2 scheint uns überflüssig, da, wie auch in den Erläuterungen zum begutachteten Entwurf angeführt wird, der Gesamtzusammenhang sich bereits bisher klar aus dem StudFG ableiten ließ. Der § 14 Abs.2 ist somit ersatzlos zu streichen.

7. zu § 15 Abs.1

Es ist nicht einsichtig, daß bei Absolvierung eines Kurzstudiums (13 Abs.1 lit.b AHStG, § 17 KHStG) die gesamte Studienzzeit eingerechnet werden muß, um einen Anspruch auf Studienbeihilfe zu haben, wenn die Bestimmungen zum vergleichbaren Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung (§ 17 Abs.2 StudFG) die Möglichkeit der nicht-vollständigen Einrechnung vorsieht.

§ 15 Abs.1 soll lauten

"(1) Anspruch auf Studienbeihilfe besteht trotz Absolvierung eines Kurzstudiums (§13 Abs.1 lit.b AHStG, § KHStG) oder eines Hauptstudienganges eines Konvervatoriums, wenn die Vorstudienzeit bis auf ein Semester in die Studienzzeit des neuen Studiums eingerechnet wird."

9. zu § 17 Abs.1Z2

Um erfolgreich Studierende, die sich um erhöhte Bildung bemühen, nicht von vornherein vom Studienbeihilfenbezug auszuschließen, schlagen wir folgende Neuformulierung vor:

§ 17 Abs.1 soll lauten

"(1) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn der Studierende

1. das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder
2. an einer Universität, Kunsthochschule oder Theologischen Lehranstalt das Studium nicht spätestens zu Beginn des unmittelbar darauffolgenden Semesters nach Ablegung der ersten Diplomprüfung gewechselt hat

oder

3. nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium keinen günstigen Studienerfolg nachgewiesen hat, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolgs aus dem neuen Studium."

10. zu § 18 Abs.4

Die bisherige Auslegung des StudFG führt zu einer Benachteiligung jener Studierender, die in der Inskriptionsfrist des, dem letzten der vorgesehenen Studiendauer folgenden, Semesters Prüfungen nach § 18 Abs.1 abgelegt haben. In diesem Fall ist jenes Semester bereits das erste Anspruchssemester des folgenden Studienabschnitts; der vorangegangene Abschnitt wird jedoch nicht als in der Mindeststudiendauer abgelegt betrachtet.

Für diesen vergangenen Abschnitt wurde die Studienbeihilfe also nur für die gesetzlich vorgesehene Mindeststudiendauer konsumiert, und nicht für die Anspruchsdauer nach § 18 Abs.1. Die in diesem Fall entstehende Ungerechtigkeit ergibt sich daraus, daß auch die Möglichkeit der Verlängerung nach § 18 Abs.4 ausgeschlossen ist, da hier ein Abschluß innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Mindeststudiendauer vorausgesetzt wird. D.h. daß den betroffenen Studierenden insgesamt ein Semester weniger an Anspruchsdauer zur Verfügung steht als allen anderen.

Diese Tatsache wird auch immer wieder bei der Vergabe von Studienunterstützungen deutlich, da diese immer wieder zur "Heilung" dieser gesetzlichen Schwäche eingesetzt werden muß. Um eine sinnvolle und gerechte Handhabung zu ermöglichen, schlagen wir für § 18 Abs.4 folgende Änderung vor:

§ 18 Abs.4 soll lauten

"(4) Für Studierende an Universitäten und Kunsthochschulen, die die erste Diplomprüfung (das erste Rigorosum) bis spätestens mit Ablauf der in § 39 Abs.2 angeführten Fristen des, dem letzten der vorgesehenen Studiendauer folgenden Semesters abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung der Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt bei Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung (das zweite Rigorosum)."

12. zu § 19 Abs.2

Neben den bisher angeführten gibt es noch weitere Gründe, die als wichtiger Grund für eine Studienzeitüberschreitung angesehen werden können. Aus diesem Grund soll die Aufzählung nicht taxativ sondern als demonstrativ betrachtet werden, um individuellen Schicksalen besser gerecht werden zu können.

§ 19 Abs.2 soll lauten

"(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind zum Beispiel: Krankheit des Studierenden, wenn sie durch eine fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden; Sprachschwierigkeiten auf Grund einer anderen Muttersprache als Deutsch; jedes Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, sowie andere schwerwiegende Ereignisse."

13. zu § 19 Abs.4

Es soll berücksichtigt werden, daß die Pflege eines behinderten Kindes sicherlich mehr Zeit in Anspruch nimmt, als die eines nicht-behinderten.

§ 19 Abs.4 soll lauten

"(4) die Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der der Studierende während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, bewirken die Verlängerung der Anspruchsdauer um höchstens zwei Semester je Kind, bei einem behinderten Kind verlängert sich die Anspruchsdauer um maximal zwei weitere Semester, ohne daß es einen weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung bedarf."

14. zu § 19 Abs.6

Wir begrüßen die geplante Erweiterung in § 19 Abs.6 Z 2 um die Berücksichtigung des Abs.4

Allerdings scheint uns die Einschaltung des zuständigen Bundesministers als eine unnötige Erweiterung des Verwaltungsweges, da der Studierende ohnehin zuerst den zuständigen Senat durchlaufen muß.

Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Verlängerung um maximal ein Semester nach § 19 Abs.6 Z 1 dem tatsächlichen Aufwand in vielen Fällen nicht gerecht wird.

§ 19 Abs.6 soll lauten

"(6) Der zuständige Senat der Studienbeihilfenbehörde hat auf Antrag des Studierenden

1. bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen die Anspruchsdauer um maximal zwei weitere Semester zu verlängern oder

2. bei vorliegenden wichtiger Gründe im Sinne der Z1 oder des Abs.2 und Abs.4 ist die Überschreitung der zweifachen Studienzeit des ersten Studienabschnitts zuzüglich eines Semesters (§20 Abs.2 und § 21 Abs.2) oder die Überschreitung der Studienzeit des zweiten und dritten Studienabschnitts um mehr als vier Semester (§ 15 Abs.2) nachzusehen, wenn das überwiegende Ausmaß der Studienzeitüberschreitung auf die genannten Gründe zurückzuführen ist."

17. zu § 26

1. Prinzipiell begrüßen wir die geplante Neuformulierung des § 26 Abs.2, da sie einen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Dieser Abs.2 ist jedoch zu erweitern um Personen nach § 4 Abs.3 (Konventionsflüchtlinge), da diese bislang ebenso behandelt wurden wie Studierende, deren Eltern ihren Wohnsitz am Studienort haben, d.h. ohne Berücksichtigung der Wohnkosten. In der Praxis ist es jedoch die Regel, daß Personen nach § 4 Abs.3 selbst für ihre Wohnkosten aufkommen müssen, da ihre Eltern in Österreich keinen Wohnsitz haben.

2. Die Verordnung nach § 26 Abs.3 legt fest, von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort noch zumutbar ist. D.h. Studierende aus diesen Gemeinden bekommen durch die Studienbeihilfe keine Abgeltung der Wohnkosten.

Die Verordnung nach § 26 Abs.4 legt fest, welche Gemeinden auf Grund ihrer verkehrsgünstigen Lage dem Studienort gleichzusetzen sind. Auswärtige Studierende, deren bisheriger Aufenthaltsort vom Studienort soweit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist, und die deswegen am Studienort oder in einer Gemeinde nach § 26 Abs.4 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, finden ihre Wohnkosten in der Studienbeihilfe berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden ihre Wohnkosten allerdings bei einer Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltsort in einer Gemeinde nach § 26 Abs.3, obwohl den Studierenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bereits vor dem Studium in diesen Gemeinden hatten die tägliche Hin- und Rückfahrt zugemutet wird.

3. Da die Höhe der Studienbeihilfe seit Inkrafttreten des StudFG 1992 gleichgeblieben ist halten wir eine Anpassung der Beträge an das Verbraucherpreisniveau für dringend notwendig.

§ 26 soll lauten

"§ 2 (1) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 6.000 S, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 9.000 S für Vollwaisen, für Studierenden nach § 4 Abs.3, die sich alleine, ohne ihre Eltern in Österreich aufhalten, sowie für Studierende, die zum Zwecke der Aufnahme eines Studiums an einer in § 3 genannten Einrichtung in einer Gemeinde, von der die tägliche Hin- und Rückfahrt zum Studienort zeitlich noch zumutbar ist oder im Gemeindegebiet des Studienortes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort begründen, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort soweit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht mehr zumutbar ist.

(3) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt noch zumutbar ist, hat der zuständige Bundesminister durch Verordnung festzulegen. Eine Fahrzeit von mehr als einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist keinesfalls zumutbar."

Der bisherige Abs.4 entfällt. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang von Abs.1 bis Abs.3

18. zu § 27 Abs.1

Es gibt keine vernünftige Begründung, warum ein Selbsterhalt nur dann vorliegen soll, wenn weder mit einem eigenen Elternteil noch mit einem Elternteil des Ehegatten ein gemeinsamer Haushalt vorliegt, wie es derzeit im StudFG verankert ist. Ein Kommentar

zur geplanten Änderung erübrigt sich, da der Begriff "Hauptwohnsitz" einem noch nicht beschlossenen Gesetz entnommen wurde (wie selbst in den Erläuterungen zum Entwurf der Änderungen im StudFG angeführt wird).

§ 27 Abs.1 soll lauten

"(1) Die Höchsstudienbeihilfe beträgt monatlich 9.000 S für Studierende, die sich vor Zuerkennung von Studienbeihilfe durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben."

19. zu § 27 Abs. 2

Nachdem es vorkommen kann, daß ein Selbsterhalter die vier Jahre der geforderten Berufstätigkeit nicht in einem geschlossenen Stück absolviert, und diese Möglichkeit in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist (DB, 27.01), sollte dieser Tatsache insofern Rechnung getragen werden, als daß in solchen Fällen von einem Mindestmonatseinkommen des Betreffenden ausgegangen wird, und nicht von einem Mindestjahreseinkommen.

§ 27 Abs.2 soll lauten

"(1) Ein Selbsterhalt liegt nur dann vor, wenn das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe der jährlichen Studienbeihilfe gemäß Abs.1 erreicht hat. Liegt in einem Kalenderjahr keine durchgehende Berufstätigkeit vor, so muß ein durchschnittliches monatliches Einkommen von mindestens 7.000 S vorliegen."

20. zu § 27 Abs.3

Bisher waren Personen, die Karenzurlaubsgeld bezogen haben, benachteiligt, da das Karenzurlaubsgeld niedriger als 84.000 S jährlich liegt. Trotzdem wird von den Bezieherinnen erwartet, daß sie sich von diesem Betrag selbst erhalten.

§ 27 Abs.3 soll lauten

"(3) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sowie Zeiten des Bezuges von Karenzgeldern sind für die Dauer des Selbsterhalts jedenfalls zu berücksichtigen."

21. zu § 28

analog § 27 Abs.1

§ 28 soll lauten

"§ 28. Die Höchststudienbeihilfe beträgt monatlich 10.000 S für verheiratete Studierende und für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind".

22. zu § 30 Abs.2 Z 4

Es gibt keine Rechtfertigung, daß bei Personen, die von vornherein keinen Anspruch auf Familienbeihilfe besitzen, diese trotzdem von der Studienbeihilfe abgezogen wird. Diese eklatante

Schlechterstellung gegenüber anderen Studierenden trifft primär Konventionsflüchtlinge.

§ 30 Abs.2 Z 4 soll lauten

"4. den Jahresbetrag der Familienbeihilfe gemäß 3 8 Abs.2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der für den Studierenden zustünde, auch wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen, außer, wenn es sich um Personen gemäß § 4 Abs.3 handelt."

23. zu § 30 Abs.3

Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen, da hier keine plausible Begründung vorliegt. Zusätzlich ist dadurch eine Verwaltungsvereinfachung gegeben.

§ 30 Abs.3 soll lauten

"(3) Für Selbsterhalter ist die Höchststudienbeihilfe nicht um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern zu vermindern."

23. zu § 31 Abs.2

Gegenwärtig ist es für Studierende nur dann möglich, die Feststellung des Unterhaltsbeitrags zu erfahren, wenn sie ihre Eltern klagen. Da dies im Sinne einer intakten Familienstruktur vermieden werden soll, schlagen wir eine Neuformulierung vor, die es dem Studierenden erlaubt, mit weniger Aufwand als bisher die niedrigere als gemäß StudFG berechnete Unterhaltsleistung nachzuweisen.

§ 31 Abs.2 soll lauten

"(2) Es ist insofern von einer geringeren Höhe der zumutbaren Unterhaltsleistungen auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil oder vom geschiedenen Ehegatten geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus Abs.1 und Abs.3 ergebende Höhe erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach obigen Sätzen zugesprochen hat oder wenn der Studierende den ihm zustehenden Unterhaltsbeitrag, trotz einer wegen der laufenden künftig fälligen Arbeitseinkommen (Abs.4 des LPfG 1985, BGBl.450) gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung, nicht erhalten hat."

25. zu § 31 Abs.3

Hier erfolgt eine Anpassung an die realen Lebenskosten

§ 31 Abs.3 soll lauten

"(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 60.000 S übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage."

26. zu § 32 Abs1. und 2

Anpassung an die Verbraucherpreise analog § 26.

§ 32 Abs.1 und 2 sollen lauten

"(1)...

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 40.000 S;
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z4 genannten 52.000 S;
3. für jede Person nach Absolvierung der achten Schulstufe mit Ausnahme der in Z 4 genannten 60.000 S;
4. für jede Person, die eine der in § 3 genannten Einrichtungen als ordentlicher HÖRER (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §5 gleichgestellt ist, 60.000 S; sofern es sich jedoch um auswärtige Studierende im Sinne des § 26 Abs.2 handelt, 90.000 S;
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 30.000 S.

(2) Die Absetzbeträge vermindern sich um das 20.000 S übersteigende Einkommen der betreffenden Person. ...

28. zu § 37 Abs.7

Durch die Änderung des § 19 Abs.5 fällt die Erstellung von Gutachten weg, da der Senat ohnehin die entscheidende Stelle ist.

§ 37 Abs.7 soll lauten

"(7) Die für Anträge auf Studienbeihilfe geltenden Bestimmungen sind auch auf Anträge auf Erhöhung einer zuerkannten Studienbeihilfe anzuwenden. Anträge auf Erhöhung werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist, und sind bis zum Ende der Einreichfrist des darauffolgenden Semesters zu stellen."

30. zu § 41 Abs.3

In der Inskriptionsfrist abgelegte Diplomprüfungen zählen noch zum vergangenen Semester, nicht jedoch im selben Zeitraum abgelegte Prüfungsteile. Hier soll eine Anpassung an die gängige Praxis der UNIVERSITÄTEN ERFOLGEN:

§ 41 Abs.3 soll lauten

"(3) Zur Beurteilung des Anspruchs auf Studienbeihilfe oder des Erlöschens von Studienbeihilfe enden die nach Semestern festgelegten Fristen für den Nachweis von Studienleistungen erst mit der an das jeweilige Semester anschließenden Inskriptionfrist."

31. zu § 45 Abs.1

Die Erweiterung ergibt sich aus den Änderungen in § 19 Abs.6.

§ 45 Abs.1 soll lauten

"(1) Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat zu entscheiden
1. über Vorstellung, über die keine Vorentscheidung erfolgt ist,
2. über Vorlageanträge gegen eine Vorentscheidung, sowie
3. über Ansuchen auf Verlängerung der Anspruchsdauer und über Ansuchen auf Nachsicht der Studienzeitüberschreitung (§19 Abs.6)."

33. zu § 49 Abs.3

Der Gesamtzusammenhang des StudFG gewährleistet bereits, daß nur jene Studierenden Studienbeihilfe beziehen, die sich dem Studium im entsprechenden Ausmaß widmen.

§ 49 Abs.3 soll lauten

"(3) Der Anspruch ruht während der Monate, in denen der Studierende mehr als halbbeschäftigt ist. Ausgenommen hievon sind die in § 8 Abs.4 genannten Tätigkeiten."

34. zu § 49 Abs.4. und 5

Es ist völlig unverständlich, warum für in Studienvorschriften vorgesehene Praktika eine gesonderte Einkommensgrenze gelten soll, zumal bereits bisher im StudFG ausreichende Regelungen für Einkünfte neben dem Studium bestehen.

Der bisherige Abs.4 (im Entwurf Abs.5) ist ersatzlos zu streichen, da er ein durch nichts begründetes Arbeitsverbot für eine Gruppe von Studienbeihilfenbeziehern darstellt.

§ 49 Abs.4 soll lauten

"(4) Der Anspruch ruht nicht während der Durchführung eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Praktikums."

35. zu § 51 Abs.3

Die Praxis bisher zeigt, daß viele Studierende nach den ersten beiden Semestern zu einer Rückzahlung der Studienbeihilfe verpflichtet waren, obwohl sie den zum Ausschluß der Rückzahlung notwendigen Studienerfolg erreicht hatten. Die nichtfristgerechte Vorlage hängt hier in der Regel damit zusammen, daß diese Studierenden keinen weiteren Antrag auf Studienbeihilfe stellen.

§ 51 Abs.3 soll lauten

"(3) Im Falle des Abs.1 Z 4 ist die Rückzahlung auszuschließen, wenn die Studierenden ..."

36. zu § Abs.1

Wiederum sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es im StudFG bislang ausreichende Einkommensbeschränkungen gibt. Aus diesem Grund soll § 53 Abs.1 so bleiben wie er ist.

37. zu § 53a

Eine Differenzierung nach Studienrichtungen bzw. der unterschiedlichen Studiendauer scheint uns hier nicht notwendig zu sein.

§ 53a soll lauten

"§ 53a. Die in § 3 Abs.1 Z 1 bis 6 und 9 genannten Studierenden haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe."

38. zu § 54 Abs.2 Z2

Die Z 2 ist hier ersatzlos zu streichen, da ihre Sinnhaftigkeit nicht erkannt werden kann.

39. zu § 56 Abs.4

Der neu geplante Abs.4 stellt eine sinnlose Verschärfung dar, da durch die limitierte Anspruchsdauer bereits genügend Druck besteht, auch bei Auslandsstudien das Studium gewissenhaft zu betreiben. In ihrer Auswirkung stellt die hier geplante Regelung zudem eine starke Einschränkung der Internationalisierung österreichischer Studierender in Aussicht. Der im Entwurf geplante § 56 Abs.4 ist deswegen ersatzlos zu streichen.

40. zu § 56 Abs.2 Z 2

Analog zu § 54 Abs.2 Z 2 kann hier wieder keine Sinnhaftigkeit erkannt werden. Die Z 2 ist hier ersatzlos zu streichen.

41. § 60 Abs.1 Z 3 soll lauten

"3 (...); die Anspruchsdauer für den zur Beurteilung herangezogenen Studienabschnitts darf dabei um nicht mehr als drei Semester überschritten worden sein."

43. zu § 75 Abs.7

Da es für diese geplante Neuregelung keine plausible Erklärung gibt (selbst in den dem Entwurf angefügten Erläuterungen findet sich kein Hinweis) ist § 75 Abs.7 ersatzlos zu streichen.